



# Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

## **Kämmerertagung 2022 in Deggendorf**

am 05.12.2022

Vortrag Spendenrecht



# Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

## Inhalt

- Allgemeines
- Auswirkung von Zuwendungen auf Steuer
- Was bedeutet Haftung im Zuwendungswesen?
- Achtung: Auch Haftung bei Durchlaufspenden!
- Lösungsansatz
- Wichtiges und Aktuelles



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Wer ist zuständig?

In aller Regel der **Erste Bürgermeister** - da dies laufende Angelegenheit im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO ist.

Im Rahmen der seiner Befugnisse kann dies nach Art. 39 Abs. 2 GO auf die weiteren Bürgermeister, auf ein Gemeinderatsmitglied oder auf einen Gemeindebediensteten übertragen werden.

Zuwendungsbestätigungen müssen – um steuerrechtlich wirksam zu sein – von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Personen unterschrieben sein.



# Was ist eine Spende?

Eine Spende ist eine

freiwillige und unentgeltliche

Leistung (Geld oder Sache), die einem

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich

zu Gute kommt.



## **Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.**

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Auswirkung von Zuwendungen auf Steuer



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Umgangssprachliche Redewendung:

***„...man kann das von der Steuer absetzen...“***

Was bedeutet das?



# Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Bestätigte bzw. anerkannte Spenden haben direkt Auswirkung  
auf die steuerliche Zahllast des Zuwendungsgebers



Privatpersonen



Gewerbetreibende  
(z.B. Einzelfirmen,  
Freiberufler)



Juristische  
Personen

Einkommensteuer

Einkommensteuer  
und  
Gewerbesteuer

Gewerbesteuer  
und  
Körperschaftsteuer



# Auswirkung von Zuwendungen gemäß

- §10 b Abs. 1 EStG – Einkommensteuergesetz
- § 9 Nr. 1 GewStG – Gewerbesteuergesetz
- § 9 Abs. 1 KStG - Körperschaftssteuergesetz

bedeutet







## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Erleichterung der steuerlichen Zahllast weil:

- ...Spenden als Sonderabzug in der Steuererklärung geltend gemacht werden sofern die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke gem. §§ 52 – 54 AO verwendet werden.
- ...bei Firmen können bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr entrichteten Löhne und Gehälter geltend gemacht werden können
- ...bei Privatpersonen sich das zu versteuernde Einkommen um die Höhe der nachgewiesenen Spenden ermäßigt– diese können bis zu 20 % des Jahreseinkommens als Sonderausgabe geltend gemacht werden.



## **Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.**

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Was bedeutet Haftung im Zuwendungswesen



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

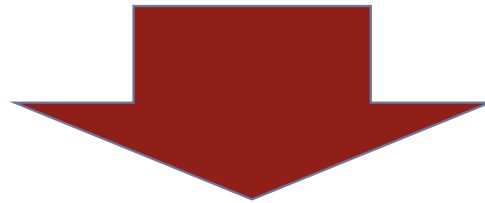
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine **unrichtige** Zuwendungsbestätigung **erstellt** oder **veranlasst**, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet** für die entgangene Steuer gem. ...



# Haftung für entgangene Steuer

- §10 b Abs. 4 EStG - Einkommensteuergesetz
- § 9 Abs. 3 KStG - Körperschaftsteuergesetz
- § 9 Nr. 5 GewStG - Gewerbesteuergesetz

bedeutet





## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

- Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen [...]
- Veranlasserhaftung (wer ausstellt oder veranlasst....) – vorrangig wird der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen
- die für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 AO erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen nicht erfolgreich sind
- Bei der Gewerbesteuer wird der Haftungsbetrag mit 15 Prozent der Zuwendungen angesetzt
- Bei Einkommensteuer und Körperschaftssteuer wird der Haftungsbetrag mit 30 Prozent des zugewendeten Betrages angesetzt



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Achtung: Auch Haftung bei Durchlaufspenden!



# Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

## Was ist eine Durchlaufspende?



Zuwender spendet Geld -  
Überweisung an Kommune



Kommune leitet Geld an Verein weiter  
Kommune erstellt Spendenbestätigung

Verein erhält Geld



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Erklärung Durchlaufspende

Diese Vorgehensweise war bis einschließlich 1999 gängige Praxis da viele Körperschaften steuerbegünstigte Spenden nur über eine juristische Person des öffentlichen Rechts erhalten konnten. Hier ging es um die steuerliche Anerkennung für den Abzug von Spenden, da die jeweilige jPdöR die entsprechende Spenden-/Zuwendungsbestätigung ausstellen konnte.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2000 wurde dieses Durchlaufspendenverfahren neugeregelt, sodass alle gemeinnützigen Körperschaften, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, entsprechende Spenden vereinnahmen und bestätigen können.





## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Warum wird dies teilweise immer noch praktiziert ?

- Vereinen / Institutionen fehlen die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft
- Eine Verwendungsbestätigung kann oder wird durch die begünstigte Körperschaft nicht ausgestellt
- ... und wir haben das schon immer so gemacht...



## Wie bearbeite ich so eine Durchlaufspende?

- Allgemeine Prüfung (Zweck im Sinne §§ 52 – 54 AO)
- Wer ist Zuwendungsempfänger?
- Liegt uns vom Zuwendungsempfänger ein **Freistellungsbescheid des Finanzamtes** oder die „**vorläufige Bescheinigung über die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft**“ vor?
- Erhalten wir eine Bestätigung über die Verwendung gemäß Spenderwillen?



# Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

## Zuwendungsbestätigung bei Durchlaufspenden

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)  
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen  Ja  Nein

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die/der vom Finanzamt nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom StNr. weitergeleitet, mit Freistellungsbescheid bzw. von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an der/dem das Finanzamt StNr. weitergeleitet, mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.





## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# KEINE Zuwendungsbestätigung wenn

- der Verwaltung KEIN Freistellungsbescheid vom Finanzamt bzw. nach Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid die Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer vorliegt, oder
- Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO nicht vorliegt oder
- die Spende nicht gemäß Spenderwillen verwendet wird,

**Es darf dann KEINE Zuwendungsbestätigung durch die Kommune erfolgen!**

*(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren v. 02. August 2000, mit Änderung v. 14. Mai 2009 (AIIMBI S.175))*



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine **unrichtige** Zuwendungsbestätigung **erstellt** oder **veranlasst**, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet** für die entgangene Steuer



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Lösungsansatz zum richtigen Umgang mit Spenden



## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Durchlaufspende - ohne Zuwendungsbestätigung

- Die Kommune kann den **Geldeingang** bestätigen, und darauf hinweisen, dass der Betrag wunschgemäß weitergeleitet wurde.
- Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um **keine** Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10b EStG, § 9 KStG bzw. § 9 GewStG handelt!



# Fallstricke

- Zuordnung der Zuwendung gem. §§ 52 – 54 AO – die Aufzählung ist abschließend; Freigaben für andere Verwendungszwecke sind mit Finanzamt zu klären
- Zuwendung an bestimmte Personen nicht möglich wegen fehlender Gemeinnützigkeit
- Notwendige Unterlagen in Kopie zum Abdruck der Zuwendungsbestätigung
- Zuständigkeit für Spenden klären – schriftlich
- Genehmigung der Annahme von Spenden – auch Durchlaufspenden wenn Zuwendungsbestätigung durch Kommune erfolgt





## Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# Wichtiges und Aktuelles

- Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der BMF-Schreiben vom 17.03.2022, 07.06.2022 und 17.11.2022 wegen steuerlicher Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten – bis 31.12.2023 – Achtung Sonderkonto
- „Sozialer Topf“ wegen gestiegener Energiekosten
- Helferkreise



## **Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.**

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

# **Noch Fragen?**

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit,  
ruhige Feiertage und ein gesundes Neues Jahr 2023!**

**Ihr Fachverband der Kommunalkassenverwalter  
Landesverband Bayern e.V.**